

# Auto-Bachem GmbH – Allgemeine Vermietbedingungen

(Stand: November 2025)

Auto-Bachem GmbH · Salzkotten

## I. Allgemeines

Für mit unseren Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt) abgeschlossene Verträge sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen, sofern nicht im Einzelfall schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Bedingungen des Mieters, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, gelten nicht, selbst wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## II. Das Fahrzeug und seine Benutzung

- Der Mieter erkennt mit der Übernahme des Mietfahrzeugs (Kfz) an, dass es sich mitsamt Zubehör in verkehrssicherem, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet und dass ihm Wagenpapiere und Schlüssel ausgehändigt wurden.
- Das Fahrzeug darf in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, und der technischen Gegebenheiten benutzt werden. Fahrberechtigt sind der Mieter sowie Personen über 21 Jahre, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der erforderlichen Klasse sind und sich nicht mehr in der Probezeit befinden. Der Mieter haftet für das Verhalten dieser Personen wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).
- Das Fahrzeug darf ausschließlich innerhalb des geografischen Geltungsbereichs der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz sowie des Vereinigten Königreichs (Großbritannien und Nordirland) genutzt werden. Ebenfalls zulässig ist die Nutzung in den Ländern, die in der zum Mietzeitpunkt gültigen Internationalen Versicherungskarte für den Kraftverkehr („Grüne Karte“) als gedeckt ausgewiesen sind. Die Nutzung des Mietfahrzeugs in Staaten außerhalb dieses Geltungsbereichs – insbesondere in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Belarus, Russland und der Ukraine – ist ausgeschlossen.
- Das Fahrzeug darf nur zu verkehrsüblichen Zwecken genutzt werden. Untersagt ist insbesondere die Nutzung zu Motorsportveranstaltungen, Testzwecken, Fahrschulübungen, unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, zum Transport gefährlicher Stoffe oder in sonstiger missbräuchlicher Weise.
- Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietzeit entstehenden Gebühren, Abgaben,

Bußgelder und Strafen, die auf sein Verhalten oder das seiner Fahrer zurückzuführen sind. Für die Bearbeitung solcher Vorgänge wird eine Verwaltungsgebühr laut Servicegebührenliste berechnet.

- Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Bei Rückgabe mit unvollständigem Tank wird der fehlende Kraftstoff zum Tagespreis zuzüglich der in der Servicegebührenliste ausgewiesenen Tankservicepauschale berechnet.

## III. Versicherung

- Für jedes Mietfahrzeug besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung (Collision Damage Waiver – CDW) einschließlich Teilkaskoschutz gemäß den jeweils gültigen Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (AKB). Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs Dritten zugefügt werden.
- Der Vollkaskoschutz (CDW) umfasst insbesondere – selbst verschuldete Unfallschäden, – Beschädigungen des Fahrzeugs durch Vandalismus, mut- oder böswillige Handlungen Dritter, – Schäden durch unbekannte Fahrzeugführer (z. B. Parkrempler), – Schäden durch Unfallereignisse ohne Beteiligung Dritter (z. B. Anprall an feste Hindernisse, Überschläge).
- Der Teilkaskoschutz umfasst insbesondere – Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, – Glasbruch, – Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, – Wildschäden, – Kurzschlüsse an der Verkabelung, – Elementarschäden nach AKB.
- Die Höhe der Selbstbeteiligung je Schadenfall ist fahrzeugkategorienabhängig und ergibt sich aus dem jeweils abgeschlossenen Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung. Die Selbstbeteiligung gilt pro Schadenfall und unabhängig davon, ob der Schaden unter den Vollkasko- oder den Teilkaskoschutz fällt. Eine Reduzierung der Selbstbeteiligung kann gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden; ein vollständiger Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist ausgeschlossen. Die Selbstbeteiligung entfällt nur für Schadensarten, für die der Mieter zusätzlich eine separate Schutzoption abgeschlossen hat (z. B. Reifen- und Glasabsicherung).
- Der Versicherungsschutz besteht nicht oder nur eingeschränkt, wenn der Schaden verursacht wurde durch

- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten,
- Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Nutzung des Fahrzeugs durch nicht berechtigte Fahrer,
- Verstoß gegen wesentliche Pflichten dieser Mietbedingungen.

Nicht versichert sind insbesondere sogenannte Betriebsschäden, also Schäden, die nicht durch ein plötzlich von außen einwirkendes Ereignis, sondern durch Bedienfehler, unsachgemäße Behandlung oder Nachlässigkeit entstehen, wie z.

B.:

- falsche Betankung,
- Fahren trotz Warnleuchte,
- Fahren ohne ausreichenden Ölstand oder Kühlmittel,
- Überhitzung des Motors,
- Kupplungsschäden aufgrund Fehlbedienung,
- Unterbodenschäden durch Aufsetzen oder Hindernisse,
- Motorschäden infolge unterlassener Kontrolle.

#### 6. Reifen- und Glasabsicherung (optionale Erweiterung)

Der Mieter kann optional eine Reifen- und Glasabsicherung abschließen. Dieser Schutz umfasst isolierte Schäden an

- Reifen (z. B. eingefahrene Nägel, Reifenschäden durch Fremdkörper),
- Glasflächen des Fahrzeugs (Front-, Seiten- oder Heckscheiben).

Nicht erfasst sind

- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Unfall oder Zusammenstoß stehen,
  - Schäden infolge grober Fahrlässigkeit (z. B. Überfahren erkennbarer Hindernisse, Weiterfahrt trotz sichtbarer Beschädigung).
- Solche Schäden werden nach den Bedingungen der vereinbarten Selbstbeteiligung abgerechnet.

#### 7. Eine separate Insassenunfallversicherung wird vom Vermieter nicht angeboten.

Berechtigte Mitfahrer sind über die gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs gegen Personen- und Sachschäden abgesichert. Der Fahrer selbst ist – wie bei allen Kfz-Versicherungen – nicht gegen eigene Personenschäden aus selbstverschuldeten Unfällen versichert.

Die medizinische Versorgung erfolgt über die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Fahrers.

Der Fahrer ist selbst dafür verantwortlich, für eine ergänzende persönliche Absicherung zu sorgen, etwa im Rahmen einer privaten Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung.

### IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, die technischen Vorgaben des Herstellers zu beachten und den Zustand regelmäßig zu kontrollieren (z. B. Ölstand,

Reifendruck, Kühlmittel). Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und an einem sicheren Ort abzustellen. Schlüssel und Fahrzeugpapiere sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

2. Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters in einer freigegebenen Werkstatt durchgeführt werden. Kosten werden nur erstattet, wenn die Arbeiten freigegeben und ordnungsgemäß nachgewiesen wurden.
3. Im Fahrzeug besteht ein absolutes Rauch- und Tierhalteverbot. Die Mitnahme oder Beförderung von Tieren, gleich welcher Art und Größe, ist untersagt. Verstöße können eine Sonderreinigungspflicht gemäß der Servicegebührenliste auslösen sowie Schadensersatzansprüche begründen.
4. Das Fahrzeug ist bei Rückgabe in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden sauberen Zustand zurückzugeben. Normale Verschmutzungen sind im Mietpreis enthalten. Erhebliche Innenraumverschmutzungen werden mit einer Reinigungspauschale laut Servicegebührenliste berechnet. Für aufwändige Spezialreinigungen (z. B. Geruchsneutralisation, Flüssigkeitsschäden) gelten ebenfalls die dort genannten Pauschalen. Eine Sonderreinigung außen erfolgt nur bei massiver Verschmutzung (z. B. Teer, Harz, Bitumen, Farbe).
5. Reparaturen und technische Maßnahmen sind ausschließlich nach den Vorgaben in Abschnitt V zulässig.
6. Schlüssel- oder Dokumentenverluste sind dem Vermieter sofort zu melden; der Mieter haftet für sämtliche hierdurch entstehenden Kosten.

### V. Reparatur und technische Mängel

1. Der Mieter ist verpflichtet, technische Mängel, Defekte oder Schäden am Fahrzeug unverzüglich dem Vermieter zu melden und dessen Anweisungen abzuwarten. Während der Geschäftszeiten dürfen Reparaturen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in einer von ihm freigegebenen Werkstatt durchgeführt werden.
2. In Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten – insbesondere bei Gefahr im Verzug, Pannen oder sicherheitsrelevanten Mängeln – darf der Mieter eine zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder Vermeidung weiterer Schäden erforderliche Reparatur selbst veranlassen, sofern der Vermieter nachweislich nicht erreichbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig bleibt. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu informieren und Rechnungen sowie Belege vorzulegen.

3. Der Vermieter trägt die Kosten solcher Reparaturen, sofern die Ursache nicht auf Bedienfehler, Nachlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist. Ohne Zustimmung durchgeführte Arbeiten werden nur erstattet, wenn sie den Bedingungen des Absatzes 2 entsprechen und angemessen belegt sind.
4. Schäden infolge von Bedienfehlern oder unsachgemäßer Behandlung (z. B. Fahren trotz Warnleuchte, falsche Betankung, Überhitzung, Öl- oder Kühlmittelmangel) sind vom Mieter vollständig selbst zu tragen.

## **VI. Verhalten bei Unfall, Diebstahl oder Brand**

1. Bei jedem Unfall, unabhängig von der Schwere des Schadens oder einer offensichtlichen Schuldfrage, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen und um die Aufnahme eines Unfallprotokolls zu bitten. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden, bei Schäden ohne Beteiligung Dritter oder bei Fahrerflucht des Unfallgegners.
2. Der Mieter darf keine Schuldankündigungen oder sonstigen Haftungserklärungen abgeben.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich telefonisch und zusätzlich in Textform (z. B. per E-Mail) über den Unfall, Diebstahl oder Brand zu informieren.
4. Der Mieter hat einen schriftlichen Schadensbericht mit Skizze vorzulegen, der alle relevanten Angaben enthält (Ort, Zeit, beteiligte Personen und Fahrzeuge, Kennzeichen, Zeugen etc.).
5. Bei einem Diebstahl oder Einbruch in das Fahrzeug ist sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Vermieter unverzüglich eine Kopie der Anzeige oder die polizeiliche Vorgangsnummer vorzulegen.
6. Bei einem Brand, auch infolge technischer Defekte, ist umgehend die Feuerwehr zu verständigen und der Vermieter zu informieren.
7. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Benachrichtigung der Polizei oder des Vermieters, kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes und zu einer vollen Haftung des Mieters führen.

## **VII. Haftung**

### **1. Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Nutzungsausfall des Mieters, ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

### **2. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit entstehenden Schäden am Mietfahrzeug, soweit sie nicht durch den bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind. Der Mieter haftet insbesondere bei – vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, – Verstößen gegen vertragliche Pflichten, – Nutzung durch nicht berechtigte Fahrer, – Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, – Fahrerflucht oder unterlassener Unfallmeldung, – sowie in allen sonstigen Fällen, in denen der Versicherungsschutz entfällt oder eingeschränkt ist.

### **3. Schadensnebenkosten**

Der Mieter hat neben den unmittelbaren Reparaturkosten auch alle Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere – Abschlepp-, Bergungs- und Gutachterkosten, – Wertminderung, – Reinigungskosten infolge des Schadens, – sowie Mietausfallkosten für jeden Kalendertag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht.

Als Tagesmiete gilt der übliche Miettagessatz für ein vergleichbares Fahrzeug gemäß der zum Schadenszeitpunkt gültigen Preisliste. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **4. Haftungsfreistellung bei Drittverschulden**

Soweit ein Dritter dem Vermieter den Schaden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei. Ansprüche gegen Dritte werden hiermit an den Vermieter abgetreten, soweit dieser den Schaden ersetzt.

### **5. Haftungsausschluss für mitgeführte Gegenstände**

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die vom Mieter oder seinen Mitfahrern im Fahrzeug befördert oder zurückgelassen werden.

## **VIII. Rückgabe des Fahrzeugs**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Rückgabeort an den Vermieter zurückzugeben. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

2. Das Fahrzeug ist in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, sauberen und betriebsbereiten Zustand zurückzugeben.

- Normale Gebrauchsspuren stellen keinen Mangel dar. Erhebliche Verschmutzungen oder Beschädigungen werden nach Maßgabe der Servicegebührenliste bzw. der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
3. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten ist nur zulässig, wenn der Vermieter dies ausdrücklich gestattet hat.  
Der Mieter hat das Fahrzeug auf dem dafür vorgesehenen Gelände abzustellen und den Fahrzeugschlüssel in den dafür vorgesehenen Schlüsseltresor einzuwerfen.  
In diesem Fall trägt der Mieter das Risiko für Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs bis zur tatsächlichen Übernahme durch den Vermieter.
  4. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt,  
– für jeden angefangenen Kalendertag der verspäteten Rückgabe eine Nutzungsschädigung in Höhe der vereinbarten Tagesmiete zu verlangen, und  
– weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.  
Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
  5. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche überlassenen Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere und Zubehörteile vollständig zurückzugeben. Fehlende Gegenstände werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
  6. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug innerhalb von zwei Werktagen nach Rücknahme auf Schäden oder Mängel zu überprüfen.  
Festgestellte Schäden, die bei der Rückgabe nicht angezeigt wurden, können dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt werden, wenn nachweislich keine Prüfungsmöglichkeit zum Rückgabezeitpunkt bestand.
- dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt,  
– wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, oder  
– wenn ein Mangel vorliegt, der die Nutzung erheblich beeinträchtigt und nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt wird.
  3. Nach einer Kündigung ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich und in vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht freiwillig, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zurückzuholen oder abholen zu lassen.

#### **IXa. Rücktritt / Stornierung**

1. Der Mieter kann vor Mietbeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.
2. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, hat der Vermieter Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung:  
– bis 30 Tage vor Mietbeginn: 10 % des Gesamtmietpreises,  
– 29-11 Tage vor Mietbeginn: 25 % des Gesamtmietpreises,  
– ab 10 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Gesamtmietpreises,  
– bei Nichtabholung: 90 % des Gesamtmietpreises.  
Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Vermieter.
4. Der Vermieter erhebt bei Stornierungen eine Bearbeitungsgebühr laut Servicegebührenliste; diese ist in den Pauschalen enthalten.

#### **IX. Kündigung des Mietvertrags**

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn  
– der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist,  
– der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt,  
– das Fahrzeug durch unsachgemäße Behandlung erheblich gefährdet wird,  
– oder dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus sonstigen wichtigen Gründen unzumutbar ist.  
Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, bleibt der Mieter zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Miete bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Fahrzeug nicht anderweitig vermieten kann.  
Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten,

#### **X. Verschiedenes**

1. **Datenschutz:**  
Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses, zur Kundenbetreuung sowie – soweit erforderlich – zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche. Verantwortlicher i. S. d. DSGVO ist die **Auto-Bachem GmbH, Salzkotten**. Nähere Informationen finden sich unter: <https://auto-bachem.de/datenschutzerklaerung>.
2. **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:**  
Der Mieter kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit es auf

Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. **Rechnungsänderungen:**  
Nachträgliche Änderungen ausgestellter Rechnungen werden laut Servicegebührenliste berechnet.
4. **Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**  
bedürfen der Textform.
5. **Salvatorische Klausel:**  
Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
6. **Gerichtsstand und Erfüllungsort:**  
Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Für Kaufleute oder Unternehmer ist ausschließlicher Gerichtsstand **Paderborn**; für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
7. **Anwendbares Recht:**  
Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
8. **Servicegebührenliste:**  
Für Zusatzleistungen gelten die in der jeweils gültigen Servicegebührenliste der Auto-Bachem GmbH festgelegten Pauschalen und Zusatzkosten.  
Diese Liste ist Bestandteil dieser AGB und auf unserer Website <https://auto-bachem.de> einsehbar.